

Wörter und Sätze aus. Als wirklich vollständig bleibt nur Cod. Vars. Leider ist nun diese Handschrift, der wir in Bezug auf die Ueberlieferung des Textes im Grossen und Ganzen das grösste Gewicht zuerkennen müssen, in Bezug auf Grammatik und Orthographie grade am stärksten modernisiert, d. h. dem classischen Latein der karolingischen Renaissance angepasst. Es scheint das grade erst von dem Schreiber der Handschrift selbst, den wir gegen das Ende des 9. Jahrh. setzen müssen, geschehen zu sein, denn an einigen wenigen Stellen hat ein Corrector vermuthlich nach der Vorlage des Schreibers die in der Urkundensprache zur Gewohnheit gewordenen Formen des Vulgärlatein, wie sie die übrigen Handschriften bieten, wiederhergestellt. So hatte in 9. 'Vinditio de servo' Cod. Vars.: 'vindedi servum iuris mei nomine illum non furem, non fugitivum sed sanum corpore', was der Corrector änderte in: 'v. servo i. m. n. illo non furo, non fugitivo sed sano corpore'. Dieser Lesart entspricht völlig die Lesart von C, während die beiden anderen Handschriften schon an einzelnen Stellen die Accusativform aufweisen. Ueberhaupt stimmen Cod. Vars. und C in manchen Kleinigkeiten überein, während dies andererseits auch zwischen B und D der Fall ist. Mag nun aber auch C in der Orthographie und dergleichen der Vorlage des Cod. Vars. näher stehen, als diese Handschrift selbst, so müssen wir doch der vielen Fehler, Auslassungen und Kürzungen wegen darauf verzichten, C für die ersten 33 Formeln zu Grunde zu legen. Es bleibt nur die Möglichkeit, den Text des Cod. Vars. aus den anderen Handschriften zu verbessern, um die Vorlage desselben möglichst wiederherzustellen; denn das muss unser Ziel sein. Nicht nur unser Text selbst, sondern auch der übrige Inhalt der Handschrift liefert Beweise für deren Autorität in Betreff der Formeln. Da sicher unsere Sammlung aus Tours stammt, so ist von ganz besonderem Gewicht, dass auch anderes von dem Inhalte des Cod. Vars. nach Tours weist. Am Ende desselben findet sich unabhängig von unserer Sammlung die Formel zu einer 'epistola formata', in welcher nicht alle speziellen Beziehungen ihrer aus Tours stammenden Vorlage getilgt sind (Roz. 652). Die Formata war ausgestellt von dem Nachfolger des Bischof Joseph, also von Landram (815—836), und es wird darin der Fürbitte 'Fredegisi abbatis in titulo Sancti Martini' (804—834) gedacht. Eine andere Formata in derselben Handschrift giebt als vierten Buchstaben der Stadt, 'de qua scribitur', w an, was auf Tours (Turonus) passt, trotzdem die Ueberschrift sagt: 'Formata Attici episcopi Constantinopolitani'. Man wird annehmen können, dass in diese Formel, welche inmitten einer Sammlung kirchenrechtlicher Stücke steht, von dem in Tours befindlichen Abschreiber